

## Anlage A

### Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen

Als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches werden folgende Tatsachen bezeichnet:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind.

Hierunter fallen die Tatsachen

- a) zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers (im Antragsformular des Submission-Tools):
  - Name des Antragstellers
  - Rechtsform des Antragstellers
  - Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen
- b) in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten sowie Geschäftsberichten, soweit sie von uns besonders angefordert werden,
- c) die Investitionen oder die Übersicht über die Finanzierung des Vorhabens betreffen,
- d) die Erklärungen im Antrag: Bestätigung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass das Vorhaben nicht anderweitig mit Zuwendung oder Auftrag öffentlich finanziert wird.

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die dem PtJ bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst ggf. Anlagen mitzuteilen sind.

Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

3. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).